

AUSZEIT

Nr. 311

19. Jg.

2

JULI

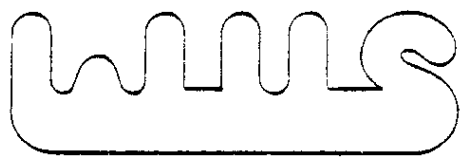
1981

Belegexemplar

NEUREGELUNG DER ZULASSUNG FÜR AUSLÄNDISCHE STUDENTEN – DOKUMENTATION –

WUNS

WORLD UNIVERSITY SERVICE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5400 BONN 1 LESSINGSTRASSE 32



AUSZEIT

auszählen (sw. V.), (Boxen): Ein am Boden liegender, hockender, sitzender Boxer wird vom Ringrichter im Sekudentempo von 1 bis 9 angezählt; bei 10 ist er ausgezählt und der Kampf ist beendet (-Knock-out).

Auszeit, die; -; -en (Basketball, Volleyball): Pause, Spielunterbrechung, die einer Mannschaft nach bestimmten Regeln zusteht. Die A. ist e. wesentliche Maßnahme, um auf das Geschehen Einfluß zu nehmen.

Auszeit wird genommen, um

- taktische Maßnahmen für den Angriff oder die Verteidigung zu besprechen;
- der Mannschaft eine Erholungspause zu verschaffen;
- bei hektischer Spielweise das Spiel zu beruhigen;
- den Spielfluß des Gegners zu unterbrechen und die Mannschaft psychisch wieder aufzurichten.

Die Auszeit ist nur effektiv, wenn sie optimal genutzt wird. Taktische Anweisungen werden möglichst knapp und klar gegeben.

auszementieren (sw. V.): die Innenseiten von etw. mit einer Zementschicht versehen: einen Schacht, einen Keller auszementieren.

HERAUSGEBER: WORLD UNIVERSITY SERVICE
DEUTSCHES KOMITEE E.V.
LESSINGSTR. 32, 53 BONN
TEL. 0228/215158

REDAKTION: JOACHIM GUTMANN (V.I.S.D.P.)

ALLE RECHTE VORBEHALTEN;
NACHDRUCK MIT QUELLENANGABE GEGEN
ÜBERSENDUNG VON BELEGEXEMPLAREN
ERLAUBT.

BEZUGSPREIS: JAHRESABONNEMENT 15,- DM (6 AUS-
GABEN); EINZELHEFT 3,50 DM,
DOPPELHEFT 7,- DM.

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

INHALTSVERZEICHNIS	3
EINFÜHRUNG	4
I. WOMIT ES ANFING	10
AG AUSLÄNDERZULASSUNG DER LANDESREKTORENKONFERENZ	11
STELLUNGNAHME DER STUDIENKOLLEGS- DIREKTOREN VON NRW	24
STELLUNGNAHME DER WRK	27
DIE KULTUSMINISTERKONFERENZ EMPFIEHLT ...	
BESCHLUB DER KMK VOM 6.3:1981 ...	30
PRESSEERKLÄRUNG	38
BEWERTUNGSRICHTLINIEN (8.Lfg.) ..	40
DIE INNENMINISTERKONFERENZ STIMMT ZU	
BESCHLUBNIEDERSCHRIFT	50
WIE ES WEITERGEHEN SOLL	
ENTWURF DER KMK ZUR SITUATION DER AUSLÄNDISCHEN STUDENTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	51
DER EUROPÄISCHE RAHMEN	
MAßNAHMEN UND TENDENZEN STAATLI- CHER POLITIK IM AUSLÄNDERSTUDIUM	72
II. WIE MAN BIS JETZT REAGIERTE :	78
STELLUNGNAHMEN UND ERKLÄRUNGEN ZUR KMK-EMPFEHLUNG	
WUS	79
vds	82
Studentenpfarrerkonferenz	85
W. Heidenreich (ehem. AAA-Leit.),	86
Rat der FH Frankfurt	88
AStA der Universität Essen-GHS ..	89
Dienste in Übersee	91
Arbeitsausschuß der ESG	93
Ökumenisches Studienwerk e.V.	95
Bunte Liste Bielefeld	97
Fachhochschulrektorenkonferenz ..	98
Studienkollegsdirektoren v. NRW ,	101
AG d. Direktoren der Studienkollegs i.d. Bundesrepublik und Berlin/W.	106
Auswärtiges Amt	110
PRESSE	111
STATISTIK DER AUSLÄNDISCHEN STUDIERENDEN SS'79 ..	121
III. UMFRAGE DES WUS ÜBER DIE HANDHABUNG DER NEUEN ZULASSUNGSREGELUNGEN	122
RUNDSCHREIBEN	123
TABELLE	124
AUSZÜGE AUS ANTWORTEN:	
TU Darmstadt	128
UNIVERSITÄT OLDENBURG	129
TU BERLIN	132

EINFÜHRUNG

Das Deutsche Komitee des WORLD UNIVERSITY SERVICE (WUS) legt hiermit in Fortsetzung seiner Beratungs- und Betreuungsarbeit für ausländische Studenten eine Dokumentation vor zu den von der Kultusministerkonferenz am 6. März 1981 verabschiedeten "Maßnahmen zur Verbesserung der Auswahl von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs", die als 'Maßnahmen zur Einschränkung der Ausländerzulassung' inzwischen traurige Berühmtheit erlangt haben. Wir haben uns zu dieser Dokumentation entschlossen, weil hier hinter einer nichtssagenden und unverfänglichen Bezeichnung sich Maßnahmen verbergen, die eine einschneidende Änderung in der Politik der Förderung des Studiums von Ausländern markieren.

Wir haben diese Dokumentation bewußt breit angelegt, um zu zeigen, in welcher Weise sich diese Maßnahmen einordnen in ein europäisches Konzept der "Neuordnung" des Ausländerstudiums mit restriktiver Zielsetzung. Damit soll keiner "europäischen Gesamtverschwörung" das Wort geredet werden, sondern dokumentiert und nachgewiesen werden, daß bei aller Widersprüchlichkeit, Ungereimtheit und Schludrigkeit diese Maßnahmen Ausdruck eines politischen Konzepts sind, das insgesamt auf den Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland zielt.

Die Entwicklung seit Veröffentlichung dieser Empfehlungen der KMK (s. weiter unten) zeigt aber auch, daß es übereilt und unüberlegt wäre, vorschnell zu resignieren und diese Maßnahmen hinzunehmen. Trotz der Vehemenz, mit der diese Empfehlungen von den einzelnen Schul- und Ausländerbehörden bzw. Innenministerien der Länder umgesetzt wurden, ist es gelungen, nicht unwesentliche Teile der ursprünglichen Empfehlungen zu revidieren. Es wäre leichtfertig, dies ausschließlich auf die öffentliche Resonanz zurückzuführen (- denn die Öffentlichkeit hat von diesen Empfehlungen kaum Notiz genommen), aber die entschlossene Ablehnung der Empfehlungen durch viele (fach-)kompetente Organisationen hat sicherlich dazu beigetragen.

Beides zu dokumentieren - die "Empfehlungen", ihre z.T. noch unveröffentlichte Begründung und Maßnahmen/Regelungen, die in inhaltlichem Zusammenhang damit stehen, aber auch die Reaktionen darauf - sowohl die unkritische Umsetzung wie die entschiedene Zurückweisung, scheint uns Voraussetzung für eine realistische Einschätzung der Möglichkeit, diese Empfehlungen wieder in der gleichen Schublade verschwinden zu lassen, in der schon die thematisch und in ihren Konsequenzen ähnliche

"Grundsatzzerklärung der Bundesregierung zur Ausbildung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland" seit 1975 ruht. Ein weitere Voraussetzung hierfür ist die genaue Kenntnis der internen Abläufe (und Widersprüche), die zur Vorlage dieser Empfehlungen führten.

Auf ihrer 196. Plenarsitzung am 15./16. November 1979 in West-Berlin hatte die KMK - damals noch unter dem Vorsitz des Berliner Senators für Wissenschaft und Forschung (Glotz) - den Hochschul- und Schulausschuß beauftragt, "Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Studenten vornehmlich aus Entwicklungsländern zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen". An diesem Positionspapier wurde seitdem gearbeitet (s. Entwurf des Berichts zur Situation der ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland).

In diese Vorbereitungszeit einer umfassenden Stellungnahme fiel aber auch der erhebliche Anstieg von Studienbewerbern insbesondere aus dem Iran und der Türkei, der alle betroffenen Institutionen Belastungen aussetzte, da sie diesem Anstieg kapazitär nicht gewachsen waren. Wegen anscheinend rechtlicher Zwänge und offensichtlicher Verwaltungsinkompetenz brach das Zulassungsverfahren zu den Studienkollegs in Rheinland-Pfalz und Darmstadt offenbar total zusammen. Dies ist offenbar der auslösende Faktor für ein schnelles Handeln der KMK "im Vorgriff" auf die umfassende Stellungnahme gewesen, obwohl diese - auch nach interner Einschätzung - noch weiterer Diskussionen bedurft hätte. Gerüchten, daß zwischen den Zulassungsnöten der rheinland-pfälzischen Studienkollegs und dem Vorsitz der rheinland-pfälzischen Kultusministerin in der KMK, Frau Hanna-Renate Laurien, ein handlungsauslösender Zusammenhang besteht, können wir nicht mit der gewünschten Entschiedenheit entgegentreten.

Auf ihrer 203. Plenarsitzung am 19./20. März 1981 in Mainz hat die KMK daraufhin für eine bestimmte Bewerbergruppe "Maßnahmen zur Verbesserung der Auswahl von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs" beschlossen. Mit diesem Beschluß werden zugleich eine Vielzahl von Maßnahmen zu den Kriterien im Ausländerzulassungsverfahren, zur Zulassungspraxis und zu ausländerrechtlichen Fragen empfohlen. Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat bereits am 12. März 1981 von den Überlegungen der Kultusministerkonferenz zustimmend Kenntnis genommen. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die im Auftrag der KMK einheitliche Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise erarbeitet, hat den

KMK-Beschluß in der achten Ergänzungslieferung vom April 1981 umgehend umgesetzt. Soweit bekannt, hat die Mehrzahl der zuständigen Schulbehörden in den Bundesländern die KMK-Empfehlungen als verbindlich für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche übernommen.

Eine Umfrage bei den Akademischen Auslandsämtern bzw. Zulassungsstellen der Hoch- und Fachhochschulen erbrachte, daß die Empfehlungen von der überwiegenden Mehrzahl uneingeschränkt angewandt wurden. Auch die ausländerrechtlichen Vorschläge der KMK werden in einigen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und West-Berlin) bereits praktiziert.

Mitte Mai wurde bekannt, daß die Änderungen der Bewertungsvorschläge durch die ZAB nicht der Intention und dem Wortlaut des KMK-Beschlusses vom 19./20. März 1981 entsprechen. Dies bezieht sich auf die Vorlage von Immatrikulationsnachweisen für Bewerber aus dem Iran, der Türkei und Griechenland und auf die Vorlage der sogen. Unbedenklichkeitsbescheinigung von Bewerbern aus Indonesien. Gleichzeitig war zu erfahren, daß bei einer Anhörung der betroffenen Länder durch den internationalen Ausschuß der KMK der Vertreter Griechenlands die Änderungen als nicht akzeptabel zurückgewiesen hatte. Zur Amtschefkonferenz am 22. Mai 1981 wurde daher eine entsprechende Änderungsvorlage eingebracht. Sie soll als neunte Ergänzungslieferung der ZAB veröffentlicht werden. Der genaue Wortlaut der geänderten Bewertungsvorschläge war bei Drucklegung noch nicht bekannt.

Resümiert man diese Verlaufsskizze, so kann man sich der Vermutung nicht erwehren, daß hier unter dem Eindruck eines temporären Phänomens und zur Abwälzung eigener Verwaltungsincompetenz Maßnahmen getroffen wurden, deren Konsequenzen in ihrer Gesamtheit und für den einzelnen ausländischen Studienbewerber nicht oder nur zu gut überlegt wurden. Selten ist eine politische Entscheidung, die derartig einschneidende Veränderung für eine nicht unbedeutende Personengruppe bewirkt, in ihren rechtlichen Voraussetzungen und in ihrer verwaltungsmäßigen Umsetzung derartig schludrig vorbereitet und im Hinblick auf die damit verbundenen Konsequenzen für den einzelnen ausländischen Studienbewerber derartig unsozial gehandhabt worden.

Auffallend ist dabei vor allem die Diskrepanz zwischen verbaler Beteuerung und den empfohlenen Maßnahmen: Die Kultusministerkonferenz will an der "im Rahmen einer liberalen Ausländerpolitik" bisherigen großzügigen "Förderung des Studiums von Ausländern (...) grundsätzlich fest(halten)". Sie sieht diese Politik aber "zunehmend erschwert durch den außerordentlichen Andrang von Studienbewerbern aus den Ländern Griechenland, Türkei, Iran, Indonesien". Sie empfiehlt daher "im Interesse der jungen Ausländer" Maßnahmen, mit denen dieses quantitative Problem gelöst werden soll. Zugleich erkennt die KMK "in ihrer Verantwortung für ein qualifiziertes und erfolgreiches Studium von Ausländern an unseren Hochschulen" Probleme darin, daß die Mehrzahl der Studienbewerber nicht über ausreichende Sprachkenntnisse für ein Studium verfügt und daß eine ebenso große Zahl der Ausländer keine ausreichende finanzielle Sicherung des Studiums vorweisen kann. Da diese qualitativen und finanziellen Probleme "in einem Maße den Studienerfolg (gefährden), das (wiederum) im Interesse der jungen Ausländer nicht mehr vertreten werden kann", empfiehlt die KMK Maßnahmen, die auch diese qualitativen Probleme lösen sollen.

Schöne Worte, nur: die Maßnahmen wollen nicht so recht dazu passen.

1. Die Besorgnis der KMK über die nicht ausreichende finanzielle Studiensicherung wird ohne Zweifel von allen mit dem Ausländerstudium befaßten Institutionen geteilt. Gemeinsam ist hier sicherlich auch die Erfahrung, daß die rein administrative Überprüfung des sogen. Finanzierungsnachweises, die in der Regel durch die Ausländerbehörden vorgenommen wird, nicht ausreichend ist. Da die KMK dieses Problem im Vorgriff auf ihre Gesamtdarstellung aufgegriffen hat, hätte sie auch hierzu positive Maßnahmen empfehlen müssen, wenn sie in ihrer Sorge um das erfolgreiche Studium der jungen Ausländer hätte ernst genommen werden wollen.
2. Mit der von der KMK beabsichtigten und von der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren bestätigten "strengerer Anwendung des Ausländerrechts" erhalten Ausländer nur dann noch eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, wenn sie einen Zulassungsbescheid einer Hochschule vorlegen können. Dies bedeutet, daß Studienbewerber zum Erwerb von Sprachkenntnissen

der Grundstufe dann keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wenn sie keinen Platz in einem Anfängerkurs der Hochschule erhalten oder wenn Kurse überhaupt nicht angeboten werden. Das Spracherwerbsangebot in den Herkunftsländern der Studienbewerber ist nicht annähernd ausreichend; eine der Nachfrage auch nur näherungsweise angepaßte Erweiterung z.B. der Kapazität der Goethe-Institute im Ausland oder Maßnahmen zur Ausstattung der Lehrgebiete "Deutsch als Fremdsprache" an den Hochschulen (wie im Entwurf der Gesamtdarstellung der KMK empfohlen) müssen angesichts der Finanzlage des Bundes als unrealistisch bezeichnet werden. Ohne daß diese Voraussetzungen geschaffen worden sind, wird die ausländerrechtliche Maßnahme jedoch praktiziert. Die KMK muß sich darüber im klaren sein, daß sie damit insbesondere Bewerber der ärmeren Schichten und aus den ärmsten Entwicklungsländern von einer Studienmöglichkeit in der Bundesrepublik abschneidet.

3. Wegen des hohen Anteils von ausländischen Studenten aus Entwicklungsländern, die an bundesdeutschen Hochschulen ein Vollstudium absolvieren, ist stets auch auf den entwicklungspolitischen Charakter des Ausländerstudiums - neben dessen kulturpolitischer Bedeutung - hingewiesen worden. Der KMK-Beschluß bedeutet hier eine gravierende Einschränkung. Indem man ausländische Studienbewerber, insbesondere aus der Türkei, dem Iran, Indonesien und Griechenland auf die aus Kapazitätsgründen bestehenden Hochschulzugangsprüfungen in ihren Ländern verweist, werden nicht mehr die faktischen fachlichen Anforderungen für ein Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, sondern die Defizite in den Bildungssystemen der jeweiligen Entwicklungsländer zum Zulassungskriterium erhoben. Besonders absurd erscheint dabei, daß durch den geforderten Nachweis einer Immatrikulationsbescheinigung einer Universität des Herkunftslandes nur noch diejenigen Studienbewerber in der Bundesrepublik studieren können, die in ihrem Herkunftsland auch einen Studienplatz haben. Im Hinblick auf die Forderung des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an der iranischen bzw. türkischen interuniversitären Hochschulaufnahmeprüfung bzw. der panhellenischen Prüfung wird auf das Ergebnis eines Rechtsstreites vor dem Verwaltungsgericht Aachen 1974 und dem Oberverwaltungsgericht Münster 1978 verwiesen (dokumentiert in: ew 6/1976).

Hierbei wurde festgestellt, daß sich das fachliche Niveau der Prüfungsergebnisse bei der türkischen interuniversitären Aufnahmeprüfung an den an türkischen Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätzen orientiert (Ausleseprüfung). Die Erteilung der Hochschulzugangsberechtigung von türkischen (griechischen, iranischen) Bewerbern ist somit überwiegend keine Qualifikationsfeststellung und daher zulassungsrechtlich äußerst umstritten.

4. Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Konsequenzen der Empfehlungen wird auf die in dieser Dokumentation abgedruckte Erklärung des Deutschen Komitee des World University Service verwiesen.

Trotz aller gegenteiligen Versicherungen bedeutet dieser KMK-Beschluß faktisch eine Abkehr von der bisherigen Förderungs- politik des Studiums von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist unbestritten, daß das angestrebte administrative Ziel - "die Eindämmung" des "Andrangs" von ausländischen Studienbewerbern mit diesen Maßnahmen erreicht werden kann. Ob das politische Ziel - trotz dieser einschneidenden Änderungen den Anschein von Liberalität wahren zu können - auch erreicht werden kann, wird nicht zuletzt von der (hochschul-)öffentlichen Reaktion abhängen.

Mit der Veröffentlichung dieser Dokumentation soll den studentischen Vertretungen/Ausländerausschüssen an den Hoch- und Fachhochschulen, den örtlichen Gruppen und Komitees des WUS und anderen Institutionen und Personen die Möglichkeit gegeben werden, die dafür erforderliche Informationsarbeit zu leisten. Eine zweite Dokumentation, in der die außen-, bildungs-, rechts- und entwick- lungspolitischen Aspekte und Konsequenzen dieser Empfehlung in verschiedenen Stellungnahmen analysiert und dokumentiert bzw. in Form von Rechtsgutachten erörtert werden sollen, wird vor- bereitet.

TEIL I

WOMIT ES ANFING ...

Arbeitsgruppe "Ausländerzulassung"
der Landesrektorenkonferenz

30. Oktober 1960

Die Zulassung ausländischer Studienbewerber
zum Studium an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Die zunehmende Internationalisierung der Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem Ausland immer stärker hervortreten lassen. Neben zahlreichen internationalen wissenschaftlichen Kongressen haben Forschungsaufenthalte deutscher Wissenschaftler im Ausland und ausländischer Wissenschaftler in Deutschland sowie zahlreiche Abkommen zwischen Hochschulen des In- und Auslandes über eine Zusammenarbeit in Forschung und Lehre den Wert internationaler Wissenschaftsbeziehungen dokumentiert.

Auf diesem Horizont gewinnt auch die Ausbildung ausländischer Studenten an den Hochschulen des Landes eine besondere Bedeutung. Neben den zahlreichen ausländischen Studenten, die mit individuellen Ausbildungswünschen an die Hochschulen herantreten, ist in den letzten Jahren die steigende Zahl derjenigen Auslandsstudenten bemerkenswert, die von den Regierungen ihrer Heimatländer ausgewählt oder auf Einladung deutscher Stellen an bestimmten Ausbildungsprogrammen teilnehmen, die der gezielten Förderung des akademischen Nachwuchses in den Herkunftsländern dienen. In der Regel haben die deutschen Hochschulen an der Ausbildung dieser ausländischen Programmstudenten ein dringendes Interesse,

weil sie auf lange Sicht die internationalen Beziehungen der Hochschulen mit dem Ausland sichern helfen. Daneben gibt es noch eine Gruppe ausländischer Studienbewerber, die aus situationsbedingten Gründen an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland studieren müssen. In diese Gruppen gehören vor allem Kinder von Gastarbeitern, Asylberechtigte usw. Demnach kann man die ausländischen Studienbewerber eine der drei folgenden Bewerberkategorien zuordnen:

- Ausländische Studienbewerber, an deren Studium auch ein dringendes deutsches Interesse besteht: Programmstudenten, Austauschstudenten usw;
- ausländische Studienbewerber, bei denen besondere individuelle Gründe für ein Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sprechen: Gastarbeiterkinder, Asylberechtigte, u.a.;
- alle übrigen ausländischen Studienbewerber, die aus individuellen Gründen ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland anstreben.

Die ausländischen Studienbewerber der drei vorgenannten Kategorien verteilen sich zahlenmäßig auf die Bewertungsgruppen ausländischer Reifezeugnisse dergestalt, daß Studienbewerber der ersten Kategorie fast ausschließlich Hochschulzugangsberechtigungen der Bewertungsgruppe I und Studienbewerber der letzten Kategorie zum größten Teil Hochschulzugangsberechtigungen der Bewertungsgruppen II und III besitzen.

Entsprechend den Hochschulzugangsberechtigungen können die ausländischen Studienbewerber unter Zugrundelegung der Bewertungsvorschläge der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in folgende Zeugnisbewertungsgruppen gegliedert werden:

Zeugnisbewertungsgruppe I

- a) Ausländer mit deutschem Reifezeugnis,
- b) Ausländer mit einem dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnis, die für ein Studium ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen,
- c) Ausländer mit einem dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnis ohne den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Zeugnisbewertungsgruppe II

Ausländer mit Zeugnissen, die dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichwertig sind und die deshalb die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für ein Studium an einer deutschen Hochschule ablegen müssen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Studienbewerber verfügt nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Studienkollegs oder das Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe ist einhellig der Auffassung, daß Staat und Hochschule für das Studium ausländischer Studenten nur in dem Umfange finanzielle Mittel und Personal bereitstellen sollten, wie der Bildungsauftrag der Hochschule auf internationalem Gebiet dies erforderlich macht. Die für ausländische Studenten der Zeugnisbewertungsgruppen I c, II und III einzurichtenden studienvorbereitenden Kurse in staatlichen Studienkollegs für Ausländer und den Lehrgebieten "Deutsch für Ausländer" sind zusätzliche Veranstaltungen der Hochschulen, bzw. des Staates, die über die für jeden Studenten zu erbringenden Leistungen hinausgehen. Dieser Sachverhalt rechtfertigt eine Beschränkung dieser zusätzlichen Leistungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten und ihre bevorzugte Bereitstellung für diejenigen ausländischen Studienbewerber, an denen Staat und Hochschule ein besonderes Interesse haben oder für deren Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Bedürfnis besteht. Es kann weder im Interesse des Staates noch im Interesse der Hochschule und ihres Ansehens im Ausland liegen, allen ausländischen Studienbewerbern beliebiger Qualifikation den Zugang zu

einem finanziell aufwendigen und intellektuell anspruchsvollen Studium in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren. Ausländer sollten auch nicht als Ersatz für mangelnde Bewerbungen deutscher Studenten zum Studium zugelassen werden.

Die Arbeitsgruppe ist deshalb der Meinung, daß die Aufnahmekapazität der bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiet der studienvorbereitenden Kurse für Ausländer nicht dem gegenwärtigen Andrang von Bewerbern entsprechend ausgebaut werden sollte.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erörterungsergebnisse hat die Arbeitsgruppe eine Mustersatzung für die Aufnahme ausländischer Studienbewerber an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet, die sie hiermit der Landesrektorenkonferenz zur Beschlußfassung vorlegt (Anlage). Die Mustersatzung ist keine Rahmenordnung. Sie trägt Modellcharakter für die von den einzelnen Hochschulen auf der Grundlage der geltenden Hochschulverfassungen zu erlassenden Ausländer-Satzungen. Die Mustersatzung enthält im wesentlichen alle speziell für Ausländer zu treffenden Regelungen, die in der Einschreibordnung aus systematischen Gründen nicht getroffen werden können oder sollten. Die Einschreibordnung sollte deshalb als höherrangige Satzung einen Regelungsvorbehalt für die Ausländer-Satzung vorsehen.

Die von den einzelnen Hochschulen bisher entsprechend der Ausbildungskapazität der Studienkollegs für Ausländer und der Deutschen Sprachkurse im wesentlichen nach den Grundsätzen der Vergabe VO vorgenommenen Auswahl der Bewerber der Zeugnisbewertungsgruppen II und III haben aus verschiedenen Gründen zu einer einseitigen Bevorzugung bestimmter Nationen geführt. Auch verursacht die Vielzahl der Mehrfachbewerbungen bei verschiedenen Hochschulen des Landes bei den Hochschulverwaltungen einen Arbeitsaufwand, der einen erheblichen Teil der vorhandenen Arbeitskräfte bindet. So ergab eine von der Arbeitsgruppe

angestellte Erhebung über die Zahl ausländischer Studienbewerber für das Wintersemester 1980/81 die Zahl von rund 25.000 Bewerbungen ausländischer Studenten allein der Zeugnisbewertungsgruppen II und III. Die Kopfzahl dieser Studenten dürfte zwischen 5.000 und 6.000 Personen liegen. Die Mehrzahl dieser Ausländer, nämlich rund 80 v.H. der Gesamtzahl der Bewerber der Zeugnisbewertungsgruppen II und III stammen aus dem Iran, der Türkei und aus Griechenland.

Die genannten Zahlen beziehen sich also auf ausländische Studienbewerber, die -- von der geringen Zahl der Ausländer, die die Prüfung zur Feststellung der Eignung zum Studium ohne Vorbereitung ablegen, einmal abgesehen - vor Aufnahme des Fachstudiums das Studienkolleg besuchen wollen. Die Lehre im Studienkolleg und die das Kolleg abschließende Feststellungsprüfung unterliegen der Fachaufsicht des Kultusministers. Die Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz macht es erforderlich, daß bei der Vergabe der Studienplätze an Ausländer im Auswahlverfahren die Note der Feststellungsprüfung zusammen mit der Note des Reifezeugnisses des Heimatlandes maßgebend für die Zulassungsentscheidung ist. Nach dem WissHG kann eine Einschreibung dieser Bewerber erst nach bestandener Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zum Studium erfolgen. Die Feststellungsprüfung ist also Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzung geworden. Bei den Studenten handelt es sich also um Auszubildende mit der befristeten Rechtsstellung von Studenten. Förderungsrechtlich gelten die Besucher des Studienkollegs als Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen (Vorkurse V).

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bewerbersituation und der Rechtsstellung der Studienkollegiaten möchte die Arbeitsgruppe der Landesrektorenkonferenz folgendes Verfahren der Einweisung ausländischer Studienbewerber in die Studienkollegs empfehlen:

Die Auswahl und die Zulassung der ausländischen Studienbewerber für ein Vorstudium im Studienkolleg erfolgt nach Maßgabe vorhandener Ausbildungskapazität zentral nach staatlichen Regelungen. Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt eine zentrale Stelle. Der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Forschung übernehmen die Ver-

antwortung für die rechtlichen Grundlagen und politischen Implikationen eines solchen Auswahlverfahrens. Die Hochschulen, an denen Studienkollegs bestehen, verleihen den Studienkollegiaten befristet die Rechtsstellung von Studenten. Nach Abschluß des Studienkollegs durch Bestehen der Feststellungsprüfung bewerben sich die Kollegiaten um Zulassung zum Studium bei der Hochschule ihrer Wahl, die dann über die Zulassung des Bewerbers zum Fachstudium nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften (Einschreibordnung, Ausländer-Satzung, Vergabe VO usw.) entscheidet. Dieses Verfahren bedarf der Abstimmung zwischen Kultusminister und Minister für Wissenschaft und Forschung.

Für das Verfahren empfiehlt die Arbeitsgruppe die folgenden Auswahlkriterien:

1. Studienbewerber, an deren Studium ein dringendes deutsches Interesse besteht, erhalten vorrangig Ausbildungsplätze im Studienkolleg.
2. Studienbewerber, bei denen besondere individuelle Gründe für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, sollen nach Maßgabe ihrer Qualifikation zum Studienkolleg zugelassen werden. Weist ein Bewerber einen der nachstehend genannten besonderen Umstände nach, so wird die Note um 0,5 verbessert. Ein mehrfacher Zuschlag ist nicht möglich.
 - a) Status eines Gastarbeiterkindes,
 - b) Absolventen deutscher Auslandsschulen,
 - c) Stipendiaten einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten,
 - d) Inhabern des Asylrechts.
3. Die übrigen Ausbildungsplätze an alle übrigen Bewerber. Bei gleichem Bewerberrang soll das Los entscheiden.
4. Sofern der Anteil von Bewerbern der letzten beiden Kategorien aus bestimmten Nationen einen noch festzusetzenden Vorhundert-satz aller Bewerbungen übersteigt, sind bestimmte Zulassungsquoten für diese Nationen festzusetzen.

Der Status ausländischer Studienbewerber in den deutschen Sprachkursen ist entsprechend den Vorschriften des § 68 (2) WissHG in der Ausländer-Satzung zu regeln. Die Sprachkursteilnehmer

erhalten befristet die Rechtsstellung eines Studenten derjenigen Hochschule, deren Sprachkurse sie besuchen.

Die Ausbildung ausländischer Studienbewerber im Studienkolleg wird in einer vom Kultusminister zu erlassenden Ausbildungsordnung geregelt.

Die Frage der Zulassung ausländischer Studenten als Gasthörer oder Zweithörer bietet gegenüber der Zulassung deutscher Gasthörer keine besonderen Probleme. Programmstudenten sind ausländische Studenten, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen. Auf sie findet deshalb § 68 Abs. 3 WissHG Anwendung. Der Begriff "Programmstudent" ist zwar nicht eindeutig bestimmt, wird aber in der Praxis einheitlich verwendet. Programmstudenten können entweder als voll-immatrikulierte Studenten eingeschrieben oder als Gasthörer zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Danach richten sich auch die Bedingungen für den Status des Studenten im einzelnen. Bei der Zulassung als Gasthörer kann die Sprachprüfung entfallen, oder es wird die Sprachprüfung der Heimatuniversität zugrunde gelegt.

Falls die Immatrikulation als ordentlicher Student erfolgen soll, müssen Programmstudenten die übrigen Voraussetzungen, die für die Einschreibung erforderlich sind, erfüllen. Diese Studenten müssen also auch z.B. die deutsche Sprachprüfung ablegen.

Der Begriff des Gasthörers wird an einzelnen Hochschulen verschieden verwendet. Einzelne Hochschulen begrenzen den Gasthörer-Status für einen Bewerber auf ein Semester mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Semester. Andere Hochschulen schreiben alle Programmstudenten als Gasthörer ein. Auch die Teilnehmer an den deutschen Sprachkursen werden verschiedentlich nur als Gasthörer eingeschrieben. Hier ist eine einheitliche Regelung aller Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anzustreben. Der Gasthörer-Status sollte nur noch denjenigen Bewerbern verliehen werden, die entsprechend § 70 WissHG einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen.

Anlage

MUSTERSATZUNG ÜBER DIE ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER
ZUM STUDIUM AN DEN HOCHSCHULEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 1 Zulassung ausländischer Studienbewerber

Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (ausländische Bewerber) benötigen als Voraussetzung für die Einschreibung zum Fachstudium eine Zulassung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Zulassung und Einschreibung ausländischer Studienbewerber ist das Rektorat.

§ 3 Formen und Fristen

1. Die Zulassung ausländischer Bewerber setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
2. Der formgerechte Antrag umfaßt
 - 2.1 Den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck,
 - 2.2 Fotokopien oder Abschriften der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2.3 Fotokopien oder Abschriften aller erworbenen Hochschulzeugnisse, einschließlich der zugehörigen Listen mit Einzelnoten,
 - 2.4 Nachweise über abgeleistete Hochschulprüfungen und Hochschulaufnahmeprüfungen,
 - 2.5 Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis,
 - 2.6 soweit vorhanden, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache und über abgelegte Sprachprüfungen,
 - 2.7 Amtliche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen in die deutsche Sprache.

3. Der formgerechte Antrag auf Zulassung muß bei der Hochschule eingegangen sein
bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester
bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester.
4. Bewerber die vor Aufnahme eines Fachstudiums die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber ablegen müssen, bewerben sich in einem besonderen Verfahren bis zum 30. April jedes Jahres bei der zentralen Stelle um Einweisung in die Feststellungsprüfung bzw. das Studienkolleg (s. § 9).
5. Anträge, die nicht frist- und formgerecht eingehen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

§ 4 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung

1. Ausländische Bewerber können nur zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der Qualifikation für das Hochschulstudium gemäß § 65, Absatz 1 Wiss HG erbringen.
2. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der Rechtsverordnung des Kultusministers gemäß § 65 Wiss HG.
3. Ausländische Bildungsnachweise, die gemäß den Vorschriften der Rechtsverordnung des Kultusministers zu § 65 Wiss HG nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, berechtigen ohne den Nachweis der Feststellungsprüfung nicht zur Antragstellung im Ausländerzulassungsverfahren.

§ 5 Bescheide der Hochschule

1. Zulassungsentscheidungen werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid)
2. Der Zulassungsbescheid

- gilt nur für den bezeichneten Studiengang

- ist nicht übertragbar
- wird ungültig, wenn die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers nicht zu dem Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht
- nennt die weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung des zugelassenen Bewerbers

§ 6 Auswahl der ausländischen Bewerber

1. Ist für einen Studiengang oder für die Deutschkurse für Ausländer die Zahl der zuzulassenden ausländischen Bewerber beschränkt, so erfolgt eine Auswahl nach den in den folgenden Absätzen 2 - 4 beschriebenen Grundsätzen.
- 2.1 Vorrangig zugelassen werden diejenigen ausländischen Bewerber, deren Studium Bestandteil eines mit der Hochschule vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ist (Programmstudenten).
- 2.2 Ferner werden vorrangig diejenigen Bewerber zugelassen, die zu einem vorhergehenden Semester eine Zulassung zum gleichen Studiengang wegen Nichtbestehens der Prüfung zum Nachweis Deutscher Sprachkenntnisse nicht in Anspruch nehmen konnten.
3. Beträgt für einen Studiengang die Zahl der ausländischen Bewerber mehr als das Dreifache der Zahl der für Ausländer verfügbaren Plätze, so dürfen bei bis zu 25 Plätzen nicht mehr als 1 Platz, darüber hinaus nicht mehr als 10 % der Plätze der Ausländerquote an Bewerber ein und derselben Nationalität vergeben werden. Hierbei bleiben unberücksichtigt und ausgenommen die ausländischen Bewerber die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder den erfolgreichen Abschluß der Feststellungsprüfung nachweisen oder gemäß den Absätzen 2.1 und 2.2 vorrangig zuzulassen sind.
- 4.1 Es werden für jede zu vergebende Quote von Ausländerplätzen Ranglisten der ausländischen Bewerber aufgestellt.

4.2 Die Plazierung des einzelnen Bewerbers richtet sich in erster Linie nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung.

4.3 Daneben können besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Solche Umstände liegen insbesondere vor

- wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Schule ist
- wenn der Bewerber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder den erfolgreichen Abschluß der Feststellungsprüfung nachweist
- wenn der Bewerber ein Stipendium einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten erhält
- wenn der Bewerber Kind ausländischer Arbeitnehmer ist
- wenn der Bewerber Asylant oder Flüchtling ist

Die Hochschule kann weitere Gründe auf Antrag als besonderen Zulassungsumstand anerkennen und im Sinne von Absatz 4.5 bewerten.

4.4 Die Berechnung der Noten von Hochschulzugangsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe der vom Kultusminister hierzu erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet.

4.5 Weist ein Bewerber einen oder mehrere besondere Zulassungsumstände gemäß Absatz 4.3 nach, so wird die Note nach 4.1 und 4.4 um 0,5 verbessert. Mehrfacher Zuschlag ist nicht möglich.

4.6 Die Summe von Notanwert und Zuschlag heißt Rangzahl; sie bestimmt den Platz des Bewerbers in der Rangliste.

4.7 Die Hochschule kann bei der Zulassung von Nachrückern gemäß den Ranglisten solche Bewerber unberücksichtigt lassen, die vor Aufnahme des Studiums noch die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ablegen müssen, wenn aus organisatorischen Gründen sie zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr in diese Prüfung eingewiesen werden können.

§ 7 Einweisung ausländischer Bewerber in die studienvorbereitenden Hochschulsprachkurse

1. Ausländische Bewerber, die nach eigener Einschätzung noch nicht die für die Aufnahme des Fachstudiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache haben, können die Aufnahme in die studienvorbereitenden Hochschulsprachkurse nach Maßgabe der Zahl der verfügbaren Plätze beantragen. Für ihre Auswahl gelten die zutreffenden Absätze des § 6.
2. Den Besuchern der studienvorbereitenden Hochschulsprachkurse wird befristet bis zum Bestehen der Prüfung über den Nachweis deutsche Sprachkenntnisse II die Rechtsstellung eines Studenten gemäß § 68, Absatz 2 Wiss HG verliehen.
3. Die Absolventen der studienvorbereitenden Hochschulsprachkurse stellen für das Semester, in dem sie das Fachstudium nach erfolgreichem Abschluß der Prüfung über den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse II aufnehmen wollen, form- und fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zum gewünschten Fachstudium; dabei ist ein eventueller Vorrang gemäß § 6, Absatz 2.2 durch Vorlage des früheren Zulassungsbescheides nachzuweisen.

§ 8 Einweisung ausländischer Bewerber in ein Studienkolleg und in die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)

1. Ausländische Bewerber, die als Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachstudiums die Feststellungsprüfung mit Erfolg ablegen müssen, werden in einem besonderen Verfahren außerhalb der Zuständigkeit der Hochschule in die Studienkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. in die Feststellungsprüfung eingewiesen. Anträge sind zu richten an eine zentrale Stelle. Antragstellung im Ausländerverfahren der Hochschule ist erst nach erfolgreichem Abschluß der Feststellungsprüfung möglich.

2. In beschränktem Umfang kann die Hochschule Ausländer, über deren Ausbildung mit einer in- oder ausländischen Institution eine besondere Vereinbarung beschlossen wurde, direkt in das Studienkolleg bzw. in die dort durchgeführte Feststellungsprüfung einweisen.
3. Die Hochschule verleiht allen ausländischen Bewerbern, die in das Studienkolleg am Hochschulort eingewiesen wurden, die Rechtsstellung eines Studenten gemäß §68, Absatz 2 Wiss HG.

§ 9 Zulassung von ausländischen Bewerbers, die an ausländischen Hochschulen anrechenbare Studienleistungen erbracht haben.

Soweit die Zulassung ausländischer Bewerber zu höheren d. h. dem 2. und folgenden Fachsemester nicht durch die oberste Landesbehörden geregelt ist, gilt für die Zulassung ausländischer Bewerber als Studienfortsetzer folgendes:

1. Nachweise über die Anrechnung von Studienleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsausschüsse müssen spätestens bei der Einschreibung vorliegen.
2. Für die Aufnahme ausländischer Studienfortsetzer in die studienvorbereitenden Hochschulsprachkurse gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

§ 10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen über die Zulassung ausländischer Studienbewerber zum Studium sind damit aufgehoben.

STUDIENKOLLEG
FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE
AN DER UNIVERSITÄT BONN

5300 Bonn 1, den 18.12.1980
Am Hof 28
Telefon 02221/73 7550

An die
Landesrektorenkonferenz NW
Herrn Prof. Dr. H.J. Lieber
Deutsche Sporthochschule
Carl-Diem-Weg

5000 Köln 41

An den
Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NRW
Herrn Hans Schwier
Völklingerstr. 49

4000 Düsseldorf 1

An den
Kultusminister des Landes NRW
Herrn Jürgen Girgensohn
Völklingerstr. 49

4000 Düsseldorf.1

Betr.: Verfahren der Zulassung und Zuweisung von Studenten der
Bew.Gr. II und III

Wie wir erfahren haben, wurde der LRK vor kurzem von einer Arbeitsgruppe "Ausländerzulassung", an deren Beratung die Studienkollegs leider nicht beteiligt waren, ein Vorschlag unterbreitet, das Zulassungs- bzw. Zuweisungsverfahren von Studenten vornehmlich aus Entwicklungsländern, die in den Studienkollegs studieren, neu zu ordnen und insbesondere eine zentrale Zuweisungsstelle beim Kultusministerium einzurichten.

Wir Studienkollegsdirektoren in NRW wenden uns nachdrücklich gegen eine derartige Neuordnung der Zuweisung und Zulassung der Studenten der Bew.Gr. II und III, wenn dadurch der Status der Studenten der Studienkollegs als Studenten einer bestimmten Hochschule oder Universität in der Weise eingeschränkt werden sollte, daß Studenten der Studienkollegs - im Gegensatz zu Studenten der Bew.Gr. I - nach Bestehen der Feststellungsprüfung ein erneutes Bewerbungsverfahren durchlaufen müssen.

Eine solche Einschränkung würde eine ungerechtfertigte und folgen-schwere Benachteiligung der Studienanfänger aus Entwicklungsländern gegenüber Studienanfängern aus den westlichen Industrieländern bedeuten. Offenbar sollen deren Bewerbungen nach wie vor an den einzelnen Hochschulen und Universitäten bearbeitet werden

Es muß bedacht werden, daß auch die Studenten der Bew.Gr. II und III mit ihrem Heimatzeugnis eine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen und die Regierungen ihrer Länder sicherlich auf der grundsätzlichen Gültigkeit dieser Nachweise bestehen werden.

Die derzeitige Überlastung der Auslandsämter durch die stark angestiegenen Bewerbungszahlen in den letzten Semestern (diese kommen vor allem aus 2 Ländern, nämlich Iran und Türkei) und durch Mehrfachbewerbungen, kann nach unserer Auffassung durch Maßnahmen beseitigt werden, die die bisherige Zuständigkeit der einzelnen Hochschulen und Universitäten nicht berühren und doch wirksam sind:

- Die meisten Bundesländer, zuletzt Bayern, haben inzwischen eine Mindestnotenregelung zusammen mit einer Länderquote eingeführt. Die Feststellung einer landeseinheitlichen und bekanntzugebenden Mindestnote und die darauffolgende Einschreibung im Rahmen einer Länderquote nach Absprache mit den Studienkollegs, dürfte den Auslandsämtern bereits eine erhebliche Arbeitserleichterung bringen.
- Die Mehrfachbewerbungen könnte man dadurch weitgehend verhindern, daß die Hochschulen und Universitäten in NRW die Studienbewerber darüber informieren, daß hier Bewerbungen (z.B. durch Vorlage und vorübergehendes Einbehalten von Originaldokumenten) nur bei einer Hochschule oder Universität gestattet sind.

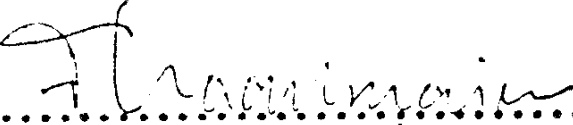
Will man aber doch weiterhin Mehrfachbewerbungen zulassen, so könnte eine Koordinierungskonferenz der Auslandsämter (evt. gewählte Vertreter) die Mehrfachbewerbungen aufgrund von einfachen Namenslisten der Hochschulen feststellen und die Studienbewerber, die sich mehrfach (Angabe von Präferenzen) beworben haben, dann den einzelnen Hochschulen überweisen.

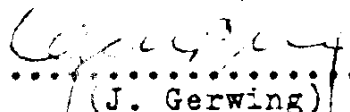
Wir bitten dringend darum, vor einer endgültigen Entscheidung in dieser Frage auch die Studienkollegs zu hören.

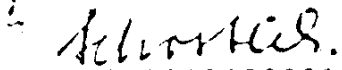
Viele Hochschulen, Institutionen, die mit dem Ausländerstudium befaßt sind, wie etwa der DAAD, haben seit langem die volle Integration der Studienkollegs in die Hochschulen gefordert, wie sie in Bundesländern wie Baden-Württemberg, Berlin und Bremen bereits vollzogen ist. Eine solche Integration erscheint auch den Studienkollegs sowohl im Hinblick auf ihre Aufgabe als auch unter organisatorischen Gesichtspunkten als naheliegend und sinnvoll.


Es wäre bedauerlich, wenn jetzt im Bereich der Zulassung und Zuweisung unserer Studenten Regelungen eingeführt würden, die die Studienkollegs von den Hochschulen entfernen.

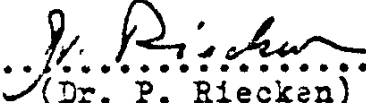
Hochachtungsvoll,

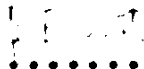

.....
(F. Stadelmaier)
Leiter des Studienkollegs Bonn


.....
(J. Gerwing)
Leiter des Studienkollegs Münster


.....
(H. Schostak)
Leiter des Studienkollegs Köln


.....
(G. Haschke)
Leiter des Studienkollegs Aachen


.....
(Dr. P. Riecken)
Leiter des Studienkollegs Bochum


.....
(H. Ernst)
Vorsitzender der AG der Studienkollegslehrer in NRW

KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSS AUSLÄNDERZULASSUNG
der WESTDEUTSCHEN REKTORENKONFERENZ
Geschäftsführung: DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

An den
Minister für Wissenschaft
und Forschung des Landes NW
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1

Kennedyallee 50
D-5300 Bonn 2
Telefon (0228) 8324 0228/9921
Telegrammschrift: DAAD
Telex: daad bgo 8/85515

An den
Kultusminister des Landes NW
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf 1

An die
Landesrektorenkonferenz NW
Herrn Prof. Dr. H.J. Lieber
Deutsche Sporthochschule
Carl-Diem-Weg
5000 Köln 41

Datum
12.2.1981 /PI-212-di/jh

Betr.: Verfahren der Zuweisung von ausländischen Studienbewerbern zu
den Studienkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Koordinierungsausschuß Ausländerzulassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1981 über die Frage beraten, wie das Ausländerzulassungsverfahren gestaltet werden kann, um die kaum noch zu bewältigende Belastung der Hochschulen, die aus den sich in letzter Zeit häufenden Mehrfachbewerbungen entstanden ist, abzubauen. Ein entsprechender Verfahrensvorschlag, der ohne gravierende Eingriffe in die Belange der ausländischen Studienbewerber und der Hochschulen die Zulassungsstellen entlasten wird, wird in Kürze vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang hat sich der Koordinierungsausschuß Ausländerzulassung auch mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Ausländerzulassung" der Landesrektorenkonferenz für eine Neuordnung der Ausländerzulassung befaßt (diese Ausarbeitung trägt das Datum "30. Oktober 1980").

Der Koordinierungsausschuß Ausländerzulassung der WRK sieht in dem Vorschlag, das Verfahren der Einweisung in die Studienkollegs von dem Zulassungsverfahren an den Hochschulen zu trennen, eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Interessen sowohl der Hochschulen, als auch der ausländischen Studienbewerber.

Folgende Gesichtspunkte sind u.a. maßgebend für die negative Beurteilung des Vorschlages der Arbeitsgruppe "Ausländerzulassung" der Landesrektorenkonferenz durch den Koordinierungsausschuß Ausländerzulassung der WRK:

1. a) Es wäre eine krasse Benachteiligung vor allem der Bewerber aus Entwicklungsländern gegenüber solchen mit Zeugnissen der Bewertungsgruppe I, zwei Zulassungsverfahren (zum Studienkolleg und zur Hochschule) mit unterschiedlichen Auswahlkriterien durchlaufen zu müssen.
 - b) Für einen Bewerber, der klare Vorstellungen über sein Ausbildungsziel hat, wäre der Besuch eines Studienkollegs ohne kalkulierbare Chance auf eine Zulassung zum gewünschten Fachstudium sinnlos und ein unzumutbares Risiko.
 - c) Bei Einführung des vorgeschlagenen Systems stände zu befürchten, daß vor allem Ausländer, die primär an einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und nicht an einem bestimmten Ausbildungsgang interessiert sind, angezogen werden.
 - d) Die Zahl der Bewerbungen übersteigt die Zahl der in Studienkollegs vorhandenen Ausbildungsplätze um ein Vielfaches. Deshalb und unter dem Gesichtspunkt der effizienten Verwendung von Steuergeldern sollten nur solche Bewerber einen Platz im Studienkollegerhalten, bei denen der weitere Studienverlauf überschaubar und soweit als möglich gesichert ist.
2. a) Die Möglichkeiten der Hochschulen, fachliche und regionale Schwerpunkte bei der Zusammensetzung ihrer ausländischen Studentenschaft zu berücksichtigen, wären außerordentlich beschnitten.
 - b) Aufgrund ihrer Erfahrungen mit Studenten ähnlicher Bildungsbiographie haben die Hochschulen die Möglichkeit, die Erfolgsaussichten eines Bewerbers in einem späteren Fachstudium zu beurteilen. Dieses Erfahrungspotential bliebe bei einer zentralen Auswahl der Bewerber für die Studienkollegs ungenutzt.
3. Das Verhältnis der Zahl von ausländischen Studenten aus Entwicklungsländern zu solchen aus Industrieländern wird schon heute vielfach als unbefriedigend empfunden. Mit Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens würde sich diese Relation zwangsläufig zu Ungunsten der

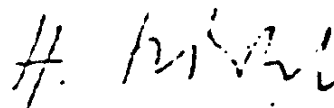
Bewertungsgruppen II und III verschieben, da nicht jeder Absolvent eines Studienkollegs eine Hochschulzulassung bekäme. (wenn zusätzlich - was im Sinne der Verfassung des Vorschlags zu sein scheint - die Zulassungsentscheidung auf reiner Notenarithmetik beruht, haben diese Bewerber in zulassungsbeschränkten Fächern praktisch überhaupt keine Chance mehr).

4. Der Vorschlag, daß sich Studienbewerber mit Zeugnissen der Bewertungsgruppen II und III nicht bei den Hochschulen um einen Studienplatz bewerben können, sondern bei einer landeszentralen Stelle die Aufnahme in ein Studienkolleg beantragen müssen, bedeutet ein Abgehen von der bisherigen Einschätzung, daß auch solche Zeugnisse grundsätzlich die Hochschulreife nachweisen. Die Regierungen der betroffenen Länder würden diese einseitige Neubewertung ihrer Bildungssysteme schwerlich unwidersprochen hinnehmen.
5. Nach bisherigem Verständnis dienen die Studienkollegs nicht einer Vorbereitung auf die Erlangung der deutschen Hochschulreife, sondern sollen Studienbewerbern aus anderen Bildungssystemen in den Kernfächern des beabsichtigten Studienganges die Fach- und Methodenkenntnisse vermitteln, die zur erfolgreichen Aufnahme eines Fachstudium notwendig sind. Durch die vorgeschlagene Änderung des Zulassungsverfahrens würde zwangsläufig die für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendige enge Kooperation zwischen Studienkollegs und Hochschulen geschwächt.
6. Die einzigen Nutznießer der vorgeschlagenen Regelungen wären die Ausländerzulassungsstellen der Hochschulen. Ein Großteil der von ihnen heute zu leistenden Arbeiten würde von der zentralen Zuweisungsstelle für die Studienkollegs übernommen.

Wir bitten dringend darum, die genannten Gesichtspunkte bei einer Entscheidung in dieser Frage zu berücksichtigen und auch zu bedenken, welche Folgen grundsätzliche Änderungen des Ausländerzulassungsverfahrens in einem Bundesland für andere Länder und deren Hochschulen haben.

(Prof. Dr. Hansgerd Schulte)

Präsident des DAAD



(Prof. Dr. H. Seidel)

Vizepräsident der WRK

Vorsitzender des Koordinierungsausschusses Ausländerzulassung

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage III
z.NS 70. AK, 6.3.1981
Bonn

Maßnahmen zur Verbesserung der Auswahl
von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 6.3.1981)

1. Ausländerrechtliche Problematik

In den letzten Semestern ist ein sehr großer Andrang von Studienbewerbern aus dem Iran, der Türkei, Griechenland und Indonesien festzustellen. Für die drei erstgenannten Länder liegt die Begründung vor allem im Mißverhältnis der Zahl der jährlichen Abiturienten und der Zahl der in diesen Ländern zur Verfügung stehenden Studienplätze:

- Iran	18 : 1
- Türkei	7 : 1
- Griechenland	5 : 1.

Die Einreise nach Deutschland ist ohne Schwierigkeiten möglich, da Touristen-Visa durch bloße Vermittlung der Reisebüros im Heimatland erhältlich sind. In Deutschland werden Touristen-Visa in Aufenthaltserlaubnisse umgewandelt, sobald eine Hochschule einen Zulassungsbescheid erteilt. Darüber hinaus kann sich der Ausländer bis zu 1 1/2 Jahren in Deutschland zur Erlangung der Studinevoraussetzungen aufhalten. Bei strengerer Anwendung des Ausländerrechts ist es bei Iranern und Türken jedoch möglich, eine Umwandlung von Touristen-Visa in Aufenthaltserlaubnisse zu Studienzwecken auszuschließen, ferner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Studienzwecken durch die Deutschlandvertretung im Herkunftsland von der Genehmigung der für den gewünschten Studienort zuständigen Ausländerbehörde und dem Zulassungsbescheid der Hochschule abhängig zu machen.

Maßnahmen

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt:

1. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken ist bei Studienbewerbern aus Ländern, die nicht in der Positivliste der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) aufgeführt sind, streng nach § 5 DVAuslG nur vor der Einreise von der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Herkunftsland auszustellen.

2. Für Studienbewerber aus Indonesien sollten zusätzlich zu den ausländerrechtlichen Regelungen eine strengere Prüfung ihrer indonesischen Hochschulzugangsberechtigung und eine besondere Bescheinigung des indonesischen Unterrichtsministeriums im Hinblick auf die Echtheit dieser Zeugnisse verlangt werden.
3. Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken an einer deutschen Hochschule und Fachhochschule ist nur dann zu erteilen, wenn der deutschen Auslandsvertretung ein Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule oder eines deutschen Studienkollegs vorliegt.
4. Eine Umwandlung von Touristen-Visa in Aufenthaltserlaubnisse zu Studienzwecken durch Ausländerbehörden ist auszuschließen.
5. Die Hochschulen sollen Ausländer nur dann immatrikulieren, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis vorweisen.
6. Aufenthaltserlaubnisse zu Arbeitszwecken sollen mit der Auflage versehen werden "Berechtigt nicht zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland".

2. Vergabe von Studienkolleg-Plätzen

Die Zahl der ausländischen Studienbewerber übersteigt in Einzelfällen das Zehnfache der jährlich zur Verfügung stehenden 2.875 Studienkolleg-Plätze für Hochschulen und 1.205 Studienkolleg-Plätze für Fachhochschulen. Da grundsätzlich von Vielfachbewerbungen eines jeden Bewerbers ausgegangen werden muß, sehen sich alle Studienkollegs dem Zwang aufwendiger Auswahlverfahren ausgesetzt. Der Massenandrang aus den Ländern Iran, Türkei, Indonesien und Griechenland wirkt sich auch hier besonders aus. Die Studienkollegiaten aus diesen Ländern nehmen den Großteil der verfügbaren Plätze in Anspruch, die Studienbewerber anderer Länder werden verdrängt.

Hieraus ergeben sich folgende Aussagen:

- Die Kapazitäten der Studienkollegs reichen nicht aus.
- Die Vielfachbewerbungen erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand.
- Außer der Regelung in § 45 Vergabeverordnung gibt es keine einheitlichen Richtlinien für die Bewerberauswahl, so daß Verdrängungseffekte zu Studienkollegs mit einfacheren Zugangsvoraussetzungen eintreten.
- Die Auswahl von Studienbewerbern an Studienkollegs ist nicht in allen Fällen mit den Hochschulen abgestimmt.

Die Kultusministerkonferenz hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Probleme erörtert und festgestellt:

- a) Eine Kapazitätserweiterung der Studienkollegs ist aus finanziellen Gründen zur Zeit nicht möglich.
- b) Ein bundesweites zentrales Vergabesystem für Studienkolleg-Plätze erscheint sehr verwaltungsaufwendig. Eine zentrale Studienplatzvergabe würde wegen der notwendigerweise einheitlichen Zulassungskriterien Schwierigkeiten haben, der sehr unterschiedlichen Situation der ausländischen Bewerber gerecht zu werden.
- c) Das Auswahlverfahren für Studienkolleg-Bewerber ist ein geeignetes Mittel, Studienplätze an Ausländer nach Vorgaben zu vergeben, die den Möglichkeiten der Hochschule und/oder den Bedürfnissen des Herkunftslandes entsprechen. Ein gerechtes Auswahlverfahren setzt jedoch eine gerechte und einheitliche Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung des Heimatlandes voraus. Die Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen wird gebeten, bei ihren Bewertungsvorschlägen zu den Heimatzeugnissen nicht mehr allein von der Hochschulzugangsberechtigung allein auszugehen, sondern die Hochschulzugangspraxis und damit die strengen Maßstäbe des Herkunftslandes zu verwerten. Ebenso wie der Iran die formal mit Hochschulzugangsberechtigung versehenen Absolventen der Gewerbeschulen in der Praxis nicht zu den Hochschulen des eigenen Landes zuläßt, muß die gleiche Vorauswahl auch in Deutschland anwendbar sein.

- d) Eine weitere Vorauswahl und damit Reduzierung der ausländischen Studienbewerber ist im Rahmen der "Europäischen Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Reifezeugnissen" möglich.

Im Rahmen der "Europäischen Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Reifezeugnissen" gilt in den nachstehenden Ländern folgende Praxis:

- Österreich nimmt nur Studenten auf, die ebenso wie österreichische Schüler zwei Fremdsprachen als Pflichtfach nachweisen.
- Italien und Frankreich nehmen Sprachprüfungen mit hohem Anforderungsniveau ab. Die Prüfungen schließen sogar die fachsprachliche Nomenklatur ein.
- Belgien und Großbritannien erheben hohe Studiengebühren.
- Spanien verlangt von allen ausländischen Abiturienten zusätzliche Aufnahmeprüfungen.
- Die Niederlande haben nur einen Anteil von 0,2 % ausländischer Studenten.

- e) Von zwei Universitäten der Bundesrepublik sind exemplarisch die indonesischen Heimatzeugnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zur Prüfung der Hochschulzugangsberechtigungen zugeschickt worden. Die ZAB mußte einen hohen Anteil von Fälschungen feststellen. Seit diesem Vorfall ist die Zahl der indonesischen Studienkollegbewerber dort erheblich zurückgegangen. Die Hochschulen und die nach Landesrecht zuständigen Bewertungsbehörden sollten die Hochschulzugangsnachweise künftig genauer prüfen.
- f) Eine weitere Vorauswahlmöglichkeit wäre in Ergänzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 30.4.1976 (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber) möglich.
- g) Als mißlich wird der Tatbestand der niveau- und verfahrensmäßig uneinheitlichen Sprachprüfungen angesehen.

Maßnahmen

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt:

1. Die Auswahl der Studienkollegbewerber erfolgt bundeseinheitlich in Anlehnung an die Grundsätze des § 45 Vergabeverordnung. Hierbei ist eine Abstimmung zwischen Studienkollegs und Hochschulen sicherzustellen.
2. Ein bundesweites zentrales Auswahl- oder Vergabeverfahren für Studienkollegbewerber erscheint wegen des Verwaltungsaufwandes nicht sinnvoll. Ob jedoch eine Bewerberkoordination zur Vermeidung von Vielfachbewerbungen sinnvoll ist, wird gegenwärtig noch vom Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz geprüft.

3. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird bei den Bewertungsvorschlägen zu den Heimatzeugnissen nicht allein die formale Hochschulzugangsberechtigung, sondern auch die Hochschulzugangspraxis des Heimatlandes zugrundelegen. Außerdem wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen jährlich ein Informationsgespräch mit den hierfür zuständigen Beamten der Hochschulverwaltungen der Kultusministerien der Länder führen.
4. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird in strengerer Anwendung der Europäischen Konvention über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse empfehlen, Schulabschlußzeugnisse, die im Heimatland nur in Verbindung mit einer Hochschulaufnahmeprüfung die Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, auch in der Bundesrepublik nur mit diesem Nachweis anzuerkennen. Dementsprechend wird sie Änderungen von Bewertungsvorschlägen vornehmen.
5. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird vorschlagen, daß Zeugnisse aus bestimmten Ländern nur in Verbindung mit einer Echtheitsbescheinigung des im Heimatland zuständige Ministeriums anerkannt werden.
6. In analoger Anwendung von § 45 Vergabeverordnung und in Ausführung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 30.4.1976 (Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber) wird der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz in Abstimmung mit dem Schulausschuß einen Vorschlag für einen einheitlichen Rahmen des Zulassungsverfahrens zu Studienkollegs vorlegen, in dem unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt sind: Mindestnote, Aufnahmeprüfung, weitere bei der Auswahl zu berücksichtigende Umstände, angemessene Berücksichtigung verschiedener Weltregionen, Fristenfragen.

7. Der Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz wird in Verbindung mit dem Schulausschuß Vorschläge für die Anhebung und Vereinheitlichung des Niveaus der Sprachtests bei der Immatrikulation sowohl zu den Studienkollegs als auch zu den Hochschulen vorlegen.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

5300 BONN, den 23. März 1981
Nasseraße 8
Tel.: (0 22 21) 50 11 / Telex: 8 96 587

Pressemitteilung

aus Anlaß der 203. Plenarsitzung der Ständigen Konferenz
der Kultusminister und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland am 19./20. März 1981 in Mainz

Zur Auswahl von ausländischen Studienbewerbern

Die Kultusministerkonferenz hat im Vorgriff auf eine Gesamtdarstellung der Situation ausländischer Studenten in der Bundesrepublik Deutschland "Maßnahmen zur Verbesserung der Auswahl von ausländischen Studienbewerbern an Studienkollegs" beschlossen.

Im Vergleich zu anderen Industrieländern hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer liberalen Ausländerpolitik seit langem besonders günstige Studienbedingungen für Ausländer geschaffen: so verlangt sie z.B. auch von ausländischen Studenten keine Studiengebühren und garantiert auch bei NC-Fächern gesetzlich ein angemessenes Kontingent von Studienplätzen für ausländische Studierende. An dieser Politik der Förderung des Studiums von Ausländern halten die Kultusminister grundsätzlich fest. Diese Politik wird aber zunehmend erschwert durch den außerordentlichen Andrang von Studienbewerbern aus den Ländern Griechenland, Türkei, Iran, Indonesien. Die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sehen sich vor Probleme gestellt, die sie - auch angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte - nicht mehr allein bewältigen können. Daß zwei Drittel der Bewerber aus diesen Ländern ohne auch nur annähernd ausreichende Sprachkenntnisse ein Studium bei uns anstreben, daß eine ebenso große Zahl ohne finanzielle Sicherung des Studiums einen Studienplatz anstrebt, gefährdet in einem Maße den Studienerfolg, das im Interesse der jungen Ausländer nicht mehr vertreten werden kann.

Vor diesem Hintergrund haben die Kultusminister in ihrer Verantwortung für ein qualifiziertes und erfolgreiches Studium von Ausländern an unseren Hochschulen beschlossen:

- Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken muß vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der deutschen Auslandsvertretung erteilt sein. Die Aufenthaltserlaubnis wird nur gegeben, wenn ein Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eines Studienkollegs vorliegt.

Die Umwandlung von Touristenvisa in Aufenthaltserlaubnisse zu Studienzwecken ist damit ausgeschlossen.

- Die Hochschulen und Studienkollegs werden Ausländer nur dann immatrikulieren, wenn eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken vorliegt.
- Ferner ist eine geeignetere Auswahl der Studienbewerber erforderlich. Dem dient vor allem eine bessere Bewertung der Hochschulzugangsberechtigungen der ausländischen Studienbewerber. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird künftig bei der Bewertung der Heimatzeugnisse nicht allein die formale Hochschulzugangsberechtigung, sondern auch die Hochschulzugangspraxis in den Heimatländern zugrundelegen. Wo in einem Land neben dem Schulabschlußzeugnis eine Hochschul Aufnahmeprüfung gefordert wird, muß der ausländische Studienbewerber den Nachweis hierüber bei seiner Bewerbung an einer deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erbringen.
- Die für eine Studienaufnahme an deutschen Hochschulen notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache werden künftig vollständiger als bisher gefordert werden.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ZENTRALSTELLE
FÜR AUSLÄNDISCHES BILDUNGSWESEN

April 1981

AUSLÄNDISCHE BILDUNGSNACHWEISE
UND IHRE BEWERTUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

HINWEISE ZUR 8. ERGÄNZUNGLIEFERUNG

Die Kultusministerkonferenz hat die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beauftragt,

- die Einstufung ausländischer Zeugnisse künftig an die Zulassungspraxis des Herkunftslandes anzupassen,
- Zeugnisse, die im Herkunftsland keinen unmittelbaren Hochschulzugang ermöglichen, nicht mehr einer der drei Bewertungsgruppen zuzuordnen.

Dies führt zu einer Reduzierung der bisher bestehenden Zulassungsmöglichkeiten. So können Sekundarschulabschlußzeugnisse, die im Herkunftsland nur aufgrund einer zusätzlichen Prüfung die Aufnahme eines Studiums ermöglichen, nicht mehr in die Bewertungsgruppe III (wie bisher im Falle Iran) bzw. in die Bewertungsgruppe II (wie bisher im Falle Griechenland, Spanien und Türkei) eingestuft werden. Eine entsprechende Änderung der Bewertungsvorschläge enthält die beiliegende 8. Ergänzungslieferung.